

NEUORDNUNG ODER DEZENTRALISIERUNG

Das neue Gesetz 27 zur Umformung der Montanindustrie

Die Frage der Besitzverhältnisse und der Organisationsform, der deutschen Grundstoffindustrie hat in den letzten Jahren die Öffentlichkeit im Westen Deutschlands immer wieder aufs stärkste beschäftigt. Die deutschen Gewerkschaften haben dabei in ihren Stellungnahmen und Denkschriften immer klarer herausgearbeitet, dass die bloße Zerschlagung großer Machtgebilde, wie sie die alten Konzerne der Schwerindustrie darstellen, keineswegs genügen kann, sondern dass es darauf ankommt, diese Beseitigung wirtschaftlicher Machtballung zugleich mit einer wirklich konstruktiven Neuordnung zu verbinden. So hieß es in der letzten Denkschrift der Gewerkschaften vom 21. November 1949: „Der organisatorische Ausbau der deutschen Schwerindustrie ist durch die Kriegszerstörungen, die Demontagen, Restititionen, Erzeugungsbeschränkungen und durch strukturelle Änderungen der Weltmarktlage in seinen Grundlagen stark beeinträchtigt. Der Wiederaufbau verlangt daher eine völlige Neuordnung mit dem Ziel einer möglichst rationellen Organisation. Müsste dieser Aufbau im Rahmen der bestehenden Konzerne durchgeführt werden, so wären einer durchgreifenden Rationalisierung durch die bestehenden Eigentumsinteressen enge Grenzen gezogen. Eine grundlegende konstruktive Neuordnung ist nur möglich, wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen außer Acht gelassen werden.“

Von diesem Gesichtspunkt aus haben die Gewerkschaften, trotz vieler Vorbehalte, sich einverstanden erklärt, an dem Gesetz Nr. 75 mitzuarbeiten, weil hier die Möglichkeit gegeben zu sein schien, einen wirklich „konstruktiven Neubau der Kohlen-, Eisen- und Stahlwirtschaft durchzuführen, die alten Machtpositionen in den Konzernen zu beseitigen und die Wirtschaftlichkeit der Grundstoffindustrien zu heben. Nur in diesem Sinne arbeiten die Gewerkschaften an der Durchführung des Gesetzes Nr. 75 mit“. (So hieß es ausdrücklich in der erwähnten Denkschrift.)

Sind diese Voraussetzungen in dem neuen Gesetz Nr. 27, das nunmehr als trizonales Gesetz an die Stelle des Gesetzes Nr. 75 der englischen und amerikanischen Militärregierung getreten ist, noch gegeben? Das neue Gesetz bringt in fünf Listen eine genaue Zusammenstellung der Unternehmen der Kohlenwirtschaft und der Eisen- und Stahlindustrie, die der Neuordnung unterworfen werden müssen bzw. unterworfen werden können. Eine Liste „A“ enthält 13 Konzerne bzw. Großunternehmen, die unter allen Umständen aufzulösen sind. Es handelt sich um folgende Unternehmen:

1. Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft, 2. Friedrich Krupp, 3. Mannesmann Röhrenwerke, 4. Kloecknerwerke Aktiengesellschaft — Kloeckner & Co., 5. Hoesch Aktiengesellschaft, 6. Otto Wolff, 7. Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb Gutehoffnungshütte Oberhausen AG, 8. Reichswerke-Komplex, 9. Frick-Komplex, 10. Kohlenhandelsgesellschaft „Glückauf“ Abt. Beck & Co., 11. Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft Lueders, Meetzen u. Co., 12. Kohlenkontor Weyhenmeyer u. Co., 13. Kohlenwertstoff Aktiengesellschaft.

Eine zweite Liste "B" enthält zehn Kohlensyndikate und Kohlenhandelsgesellschaften, die sich bereits in Auflösung befinden und deren Auflösung zu Ende geführt werden muss. Eine Liste „D“ enthält die 24 im Jahre 1948 entflochtenen Stahlwerke der Eisenindustrie, die ebenfalls in die Neuordnung einbezogen werden sollen. Eine Liste „E“ enthält drei große Komplexe, nämlich: 1. Ilseder Hütte, 2. Thyssen-Bernesmesza-Komplex, 3. Stinnes-Komplex, bei denen, wie es in Artikel 2, 3 heißt, die Alliierte Hohe Kommission überprüfen soll, ob hier eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht vorliegt. Erst nach einer entsprechenden Feststellung sollen diese Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen in die Neuordnung einbezogen werden.

Das Wichtigste und gegenüber dem Gesetz Nr. 75 Neuartige stellt eine Liste „C“ dar. Sie enthält 42 große und kleine Unternehmen der Kohlenwirtschaft und der Eisen- und Stahlindustrie, die nur unter bestimmten Voraussetzungen in die Neuordnung einbezogen werden können. Sie sind nur dann einzubeziehen, wenn es sich um Anlagen handelt, die von einer der in der Liste „D“ enthaltenen entflochtenen Betriebsgesellschaften betrieben werden, oder wenn die hier in Frage kommenden Vermögensgegenstände bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften als nationalsozialistisches Vermögen eingezogen worden sind. Sie sind ferner dann einzubeziehen, wenn nach Artikel 2 c und d „die Berechtigten sich mit der Einbeziehung des Unternehmens oder der Vermögensgegenstände in einen auf Grund dieses Gesetzes aufgestellten Umgestaltungsplan einverstanden erklären oder die Alliierte Hohe

Kommission die Feststellung trifft, dass die Einbeziehung des Unternehmens oder der Vermögensgegenstände in einen auf Grund dieses Gesetzes aufgestellten Umgestaltungsplan dieses Gesetzes sich zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes als notwendig erwiesen hat“.

Diese Bestimmung 2, 2 c und d wird für den größten Teil der in der Liste „C“ angeführten Unternehmen bei der endgültigen Stellungnahme heranzuziehen sein. Die Bestimmungen wären nicht allzu bedeutungsvoll und würden die in den bisherigen Neuordnungsorganen aufgestellten Pläne nicht gefährden, wenn es sich nur um kleinere Unternehmen handeln würde. Das ist aber weder bei der Kohle noch bei Eisen der Fall. Auf der Kohlenseite sind in der Liste „C“ Unternehmen von sehr großer Bedeutung und sehr großem Umfang aufgeführt, wie die Gewerkschaft Steinkohlenwerk Rheinpreußen die Concordia Bergbau AG, die Deutsche Erdöl AG, die Gewerkschaft Lothringen, die Bergwerksbetriebe der Rheinischen Stahlwerke AG u. a. Legt man die Gesamtförderung vom Jahre 1948 zu Grunde, die damals 81 Millionen Tonnen betrug, so entfallen auf die Unternehmen, die auf der Liste „C“ stehen, nicht weniger als 25 Millionen Tonnen, das sind über 30 v. H. der gesamten Förderung. Von einer Belegschaft von insgesamt 400 000 im Jahre 1948 waren 122 000 in diesen Betrieben beschäftigt.

Die Gefahr besteht jetzt, dass die in Frage kommenden Unternehmen alles versuchen werden, von der Neuordnung ausgenommen zu werden. Die Gefahr ist umso größer, weil die Vorstände der Gesellschaften sich ihren Aktionären verpflichtet fühlen und schon deshalb im Sinne der Aktionäre alles tun werden, um nicht der allgemeinen Entflechtung zu unterliegen, weil dabei auch nach den Bestimmungen des jetzigen Gesetzes alten Aktionären und Gläubigern zweifellos nur ein angemessener Entschädigungsbetrag zusteht. Damit aber sind alle Pläne der Neuordnung, die in den verschiedenen Ausschüssen der Deutschen Kohlenbergbauleitung und auch bei den Stahltreuhändlern erarbeitet sind und die auf eine wirklich konstruktive umfassende Neuordnung der beiden Grundstoffindustrien hinauslaufen, gefährdet.

Die oben angeführten Bestimmungen 2 c und d lassen allerdings die Möglichkeit zu dieser umfassenden Neuordnung noch immer offen. Nur wird die Entscheidung im wesentlichen auf der deutschen Seite liegen. Zwar ist in dem Gesetz die letzte Entscheidung über alle Fragen der Umgestaltung der Alliierten Oberkommission bzw. den von ihr beauftragten Gruppen, d. h. auf der Kohlenseite der Combined Coal Control Group, auf der Stahlseite der Combined Steel Control Group, überlassen und eine letzte deutsche Mitwirkung bei dieser Entscheidung nicht vorgesehen. (Vom deutschen Standpunkt aus muss übrigens bedauert werden, dass gerade in einem Augenblick in dem so viel von einer größeren Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die deutschen Stellen gesprochen wird und in dem davon die Rede ist, dass der Schumanplan in voller Gleichberechtigung zwischen Deutschland und Frankreich, beraten werden soll, bei einer so wichtigen Frage, wie es die Neuordnung der Grundstoffindustrie darstellt, die deutsche Bundesregierung völlig ausgeschaltet wird.) Für die vorbereitende Arbeit ist aber auf der Stahlseite weiterhin der Stahltreuhänderverband im Gesetz Nr. 27 vorgesehen. Auf der Kohlenseite wird die durch die Anordnung der CCCG vom 6. Juni 1949 mit der Neuordnung beauftragte Deutsche Kohlenbergbauleitung nicht erwähnt. Bei einer Presse-Erklärung auf dem Petersberg ist aber von höchster alliierter Stelle aus erklärt worden, dass sich nichts daran ändert, dass die Vorbereitungsarbeiten auf der Kohlenseite von diesem Organ weitergeführt werden. Die Frage stellt sich jetzt, ob diese deutschen Institutionen in der Lage sein werden, die Sonderinteressen einzelner Gruppen, die zweifellos durch das neue Gesetz einen Auftrieb bekommen haben, dem allgemeinen Interesse unterzuordnen. Es wird gerade die Aufgabe der Gewerkschaften in diesen Organisationen sein, unentwegt dieses Gesamtinteresse zu sehen und weiter daran festzuhalten, dass die Neuordnung sich nicht auf die Zerschlagung einzelner großer Machtgebilde erstreckt, sondern dass sie wirklich zu der konstruktiven Neuordnung der beiden deutschen Grundstoffindustrien im Interesse der Gesamtwirtschaft führt. Legen die beiden deutschen vorbereitenden Gremien den alliierten Stellen derartige umfassende Pläne vor, so werden diese auf Grund des Artikels 2, 2 c und d ihre Zustimmung nicht versagen können.

Eine zweite sehr einschneidende Neuerung im Gesetz Nr. 27 stellt die Behandlung von Ansprüchen und Rechten der alten Gläubiger dar. Im alten Gesetz Nr. 75 gaben die Artikel 19 und 20, die sich mit den Verbindlichkeiten der alten und neuen Gesellschaften befassten, Anlass zu verschiedenartigen Auslegungen. Die alten Gläubiger, vor allem der Verband der Kleinaktionäre, haben eine lebhaft propagandistische Entfaltung erreicht, um eine Sicherung ihrer Rechte zu erreichen. Das ist im weiten Maße in Artikel 5 des neuen Gesetzes erfolgt, in dem es unter 5 b und c heißt: „Die Alliierte Hohe Kommission bestimmt den Barbetrag, den Betrag von Anleihen (bonds), von anderen gesicherten oder ungesicherten Schuldver-

schreibungen, von Gesellschaftsanteilen oder von jedem sonstigen Entgelt, den jede einzelne Einheitsgesellschaft für die Übertragung zu zahlen, gewähren oder auszugeben hat, mit dem Ziel, den durch die Übertragung betroffenen Berechtigten im weitesten mit den Zwecken dieses Gesetzes

Die Alliierte Hohe Kommission regelt die Verteilung dieser Barbeträge, Anleihen und sonstigen gesicherten und ungesicherten Schuldverschreibungen, Gesellschaftsanteile oder anderen Entgelte (oder des Erlöses aus deren Verkauf) unter den von der Übertragung dieser Vermögensgegenstände betroffenen Berechtigten in der Art, dass die Zwecke dieses Gesetzes erreicht werden und eine angemessene und billige Behandlung solcher Berechtigten entsprechend ihren Ansprüchen oder Rechten gesichert wird. Über die Gültigkeit, den Rang und den Umfang dieser Ansprüche und Rechte ist unter Berücksichtigung der vertraglichen oder sonstigen Rechte zu entscheiden.“ Danach ist es z. B. möglich, dass die alten Aktionäre durch Aktien der neuen Gesellschaften entschädigt werden. Auch hier liegt, wie die angeführten Bestimmungen zeigen, die Entscheidung wieder ausschließlich bei der Alliierten Hohen Kommission.

In einem gewissen Gegensatz dazu steht nun aber die viel umstrittene Präambel des Gesetzes. Trotz des französischen Einspruchs ist sie in fast unveränderter Form aus dem alten Gesetz in das neue übernommen. Der Passus, der sich auf das Eigentum bezieht, lautet wörtlich: „Die Alliierte Hohe Kommission hat beschlossen, die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer aus freien Wahlen hervorgegangenen, den politischen Willen der Bevölkerung zum Ausdruck bringenden deutschen Regierung zu überlassen.“

Es liegt also nunmehr kein Hinderungsgrund für den Bundestag mehr vor, über die Eigentumsfrage in den Grundstoffindustrien endgültig Beschluss zu fassen. Schon im Oktober 1949 hat für den Kohlenbergbau der dritte Vorsitzende der IG Bergbau, der CDU-Abgeordnete Theodor Blank, einen Antrag eingebracht, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf zur Überführung des Bergwerkseigentums in Gemeineigentum dem Bundesparlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Es ist anzunehmen, dass sich im Bundestag bei den heutigen Mehrheitsverhältnissen für eine solche Maßnahme eine Mehrheit findet. Nach der deutschen Bundesverfassung muss bei einer Enteignung eine angemessene Entschädigung gewährt werden (Artikel 14,3). Hier können sich nunmehr erhebliche Schwierigkeiten ergeben, wenn Bundesparlament und Bundesregierung über den Begriff „angemessen“ eine andere Auffassung haben als die Alliierte Hohe Kommission. Schon um eine Klärung dieser schwierigen Frage herbeizuführen, ist es wünschenswert, dass die deutsche Volksvertretung hier sehr schnell eine Entscheidung herbeiführt. Diese schnelle Entscheidung ist aber vor allem auch deshalb wichtig, weil bei einer Überführung des Bergwerkseigentums und des Eigentums der Eisen- und Stahlindustrie in Gemeineigentum, alle die Bedenken beseitigt werden, die wir oben bei der Betrachtung der verschiedenen Listen andeuteten. Ist die Eigentumsfrage geregelt, so besteht für die Kohlenunternehmen, die heute auf der Liste „C“ stehen, keine Veranlassung mehr, sich der Neuordnung entziehen zu wollen. Erst dann ist der Weg frei für die umfassende konstruktive Neuordnung, die die Gewerkschaften für die beiden Grundstoffindustrien im Interesse der Gesamtwirtschaft für unerlässlich halten.